

Diese sind für ihn mit oft noch nicht oder wenig bekannten bzw. erprobten Situationen verbunden, die er gesellschaftlich angemessen zu lösen hat. Die Fähigkeit dazu ist unterschiedlich ausgeprägt, wobei es generell falsch wäre, deshalb an der Schulfähigkeit (§ 66 StGB) zu zweifeln. Dazu besteht, ausgehend von den Erfahrungen aus der Rechtsprechung, auch kein Anlaß. Aber nicht jeder Jugendliche, der z. B. die

10. Klasse erfolgreich abgeschlossen hat, stellt an sein Verhalten die gleichen Anforderungen bei der Lösung ihn betreffender Konflikte. Das unterschiedliche Erleben eines Konflikts bedeutet individuell nicht, daß er immer auf die gleiche — und richtige — Art gelöst wird. Die Gründe dafür müssen aufgeklärt werden. Hier spielen z. B. unterschiedliche Erfahrungen eine nicht unwesentliche Rolle. Allein der Hinweis auf den biologischen Entwicklungsprozeß als vorrangiges Kriterium verwischt entscheidende Ausgangspunkte für die Beantwortung der Frage, ob und welche entwicklungsbedingten Besonderheiten bei der Tatbegehung verhaltenswirksam geworden sind.

Es ist u. E. daher notwendig, davon auszugehen, daß es sich bei den entwicklungsbedingten Besonderheiten um solche handelt, die in die gesamte unmittelbare soziale Umgebung und in die Entwicklung des Jugendlichen eingebettet sind und auf die Prägung seiner Individualität und seines Verhaltens eingewirkt haben.

Unter den dargelegten Aspekten sind somit die Anforderungen zu prüfen, die § 65 Abs. 3 StGB beschreibt, um die Frage zu beantworten, ob derartige Besonderheiten einen Einfluß auf den Grad der Schuld hatten und deshalb für das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahmen eventuell bedeutsam sind.

Diese Faktoren können (die Schulfähigkeit gemäß § 66 StGB vorausgesetzt) sowohl im somatischen oder psychischen als auch im sozialen Bereich liegen. Wichtige Ansatzpunkte sind z. B. Feststellungen darüber, ob der Jugendliche bisher Konflikte gesellschaftsgemäß löste, wie sein Verhalten innerhalb der Familie und zur sonstigen Umwelt bzw. sein Freizeitverhalten ist.

In ihren Erscheinungsformen werden die entwicklungsbedingten Besonderheiten u. E. also maßgeblich von den konkreten gesellschaftlichen Bedingungen und der sozialen Stellung der Jugendlichen in unserer Gesellschaft, also der realen gesellschaftlichen Situation, in der Jugendliche erzogen werden, leben und arbeiten, bestimmt. Der Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung wird unter sozialistischen Bedingungen charakterisiert durch die Erziehung und Bildung junger Menschen zu hohem Verantwortungsbewußtsein, schöpferischer Selbständigkeit, gesundem Selbstbewußtsein, Bescheidenheit und zu anderen sozialistischen Denk- und Verhaltensweisen. Unter sozialistischen Bedingungen sind in vielfältiger Weise die realen Voraussetzungen geschaffen, daß sich die sozialen, physischen und psychischen Prozesse vom 14. bis zum 18. Lebensjahr als normale Entwicklung vollziehen. So die vielfältigen Maßnahmen, die einen reibungslosen Übergang im Rahmen der sozialen Entwicklungsprozesse — Beginn der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Tätigkeit oder Übergang in weiterführende Bildungseinrichtungen — gewährleisten. Ein ungestörter Verlauf dieser sozialen Prozesse ist besonders wichtig, da durch diese Veränderungen — die mit zunehmend höheren Anforderungen einhergehen — individuell die entwicklungsbedingten Besonderheiten in ihrer konkreten Ausprägung maßgeblich bestimmt werden. Bei der Mehrzahl der Jugendlichen gestaltet sich dieser Entwicklungsprozeß — trotz der sich im Jugendalter mitunter zeigenden besonderen Verhaltensweisen — komplikationslos.

So wird jugendspezifisches Verhalten in der DDR u. a. charakterisiert durch

- die starke Zukunftsorientierung,
- das starke Aktivitätsbedürfnis,
- die zunehmende Stabilisierung des Sozialverhaltens,
- den ständig wachsenden Einfluß der selbständigen Lebensplanung auf die Lebensgestaltung,
- das große Informationsbedürfnis,
- die intensiven Kommunikationsbeziehungen,
- den hohen Anspruch auf Selbständigkeit.⁶

Das konkrete Wirken bzw. die individuelle Ausprägung entwicklungsbedingter Besonderheiten in Abhängigkeit von den sich vollziehenden Entwicklungs- und Veränderungsprozessen wird maßgeblich von der Individualität des Jugendlichen und seinen Lebens- und Erziehungsbedingungen in ihrer Einheit und Wechselwirkung bestimmt. In ihren Erscheinungsformen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten individuell vielfältig. Im Zusammenhang vor allem mit Widersprüchen, Konflikten, anderen Störungen sowie ungünstigen Persönlichkeitsbedingungen kann es dem Jugendlichen jedoch erschwert sein, mit Entwicklungsproblemen fertig zu werden. Derartige Konflikte können sich auch in Verbindung mit komplizierten Lebens-, gestörten Erziehungs- und (oder) ungünstigen Persönlichkeitsbedingungen und daraus resultierenden negativen Einstellungen und Verhaltensweisen ergeben.

Vor allem unter solchen Bedingungen kann es im Zusammenhang mit der Entwicklungssituation zu negativen Haltungen und Verhaltensweisen kommen.

Im Strafverfahren haben individuelle entwicklungsbedingte Besonderheiten jedoch nur Bedeutung, wenn ein Tatbezug vorliegt. Deshalb sind sie stets im Zusammenhang mit der konkreten Entscheidungssituation und dem Tatgeschehen zu bewerten. Diesen Entwicklungsbesonderheiten trägt die Regelung des § 65 Abs. 3 StGB Rechnung. Damit wird nicht mehr auf allgemeine Besonderheiten des Jugendalters orientiert, sondern auf individuell entwicklungsbedingte Besonderheiten, die sich in der von dem Jugendlichen begangenen Straftat ausdrücken können. Die sich aus der Jugendlichkeit des Täters allgemein ergebenden und zu berücksichtigenden besonderen Faktoren sind bereits durch die spezielle Ausgestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (4. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB) gesetzlich verbindlich geregelt.

Ausdrucksformen der strafrechtlich zu berücksichtigenden entwicklungsbedingten Besonderheiten können, wenn • sie einen Bezug zur Straftat haben, u. a. sein:

- deutliche Zeichen noch mangelnder Reife, den schnell zunehmenden Anforderungen an gesellschaftliche Verantwortung zu entsprechen bzw. gewachsen zu sein;
- noch vorhandene Defizite im Lern-, Reife- und Erfahrungsverlauf mit Auswirkungen auf die Fähigkeit, gesellschaftliche Forderungen zu erfassen bzw. Probleme der eigenen Entwicklung normgerecht zu beherrschen;
- beachtliches Nachwirken v. kindlicher Eigenschaften und Verhaltensweisen, wie z. B. Neigung zum Verspieltsein;
- für das Alter ungewöhnliche Verzögerungen der Selbständigkeit im Entscheidungs- und Sozialverhalten;
- Orientieren und Ausleben sozialer Beziehungen im Umgang mit Jüngeren; noch ausgeprägte Abhängigkeit von den Eltern mit inaktiver, entwicklungshemmender Anpassung, mangelnder Eigenständigkeit bzw. Eigeninitiative zu altersgemäß sinnvollen Tätigkeiten;
- Schwierigkeiten, sich auf die sozialen Anforderungen und Interessen der Altersgruppe einzustellen;
- ausgeprägte Unselbständigkeit bzw. Unsicherheiten bei der Urteilsbildung, verbunden z. B. mit naiver Autoritätsgelundenheit auch in einfachen Anforderungsbereichen;
- Tatmotive im Zusammenhang mit jugendtypischen Interessen und Bedürfnissen bzw. mit entwicklungsabhängigen Verhaltensgewohnheiten und daraus resultierenden impulsiven Reaktionen (z. B. unbefugte Benutzung von Fahrzeugen);
- erhebliche soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, fehlerhaftes Selbstwerterleben, einhergehend z. B. mit dem intensiven Bestreben, bestimmte Mißerfolge in der Schule, im Beruf oder in anderen Lebensbereichen durch falsche Aktivitäten auszugleichen;
- erhebliche Beeinflußbarkeit infolge noch ungestalteter Persönlichkeitsbedingungen in Verführungssituationen;
- noch vorhandene Persönlichkeitsdissonanzen, z. B. konfliktvolle Verarbeitung von Entwicklungsproblemen in Form⁸

⁸ Vgl. Jugend konkret, Berlin 1984, S. 277 ff.